

2. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S.618), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) -in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (4) Die Benutzungsgebühr, einschließlich der Betriebskosten, beträgt je Person und Kalendermonat 380,00 EUR

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 18. Dezember 2025 beschlossene Satzungen

1. 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
3. 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 19.12.2025

Die Bürgermeisterin

In Vertretung
TOHNICK